



Richtlinie über die Kontrolle des Gentlemen's Agreement in der NLA (GA-Richtlinie)

vom 15. Januar 2008

Gestützt auf das Volleyballreglement erlässt die MKI folgende Richtlinie.

Alle Personenbezeichnungen wie Spieler, Trainer usw. gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt die Kontrolle und das Verfahren bei Verletzungen des Gentlemen's Agreement in der NLA.

Art. 2 Anwendungsbereich des Gentlemen's Agreement

¹ Das Gentlemen's Agreement gilt nur für Spiele im Rahmen der nationalen Wettspiele (NW) der NLA-Meisterschaft (Meisterschaftsspiele inklusive Finalsiege).

² Es findet keine Anwendung auf andere Spiele im Rahmen der NW (beispielsweise Swiss Cup, Supercup etc.).

Art. 3 Selbstkontrolle und Legitimation

¹ Die Kontrolle des Gentlemen's Agreement ist Sache der jeweils an einem Spiel im Rahmen der NW der NLA-Meisterschaft beteiligten Mannschaften resp. Vereine.

² Zur Einreichung einer Beanstandung ist lediglich legitimiert, wer am beanstandeten Spiel als gegnerische Mannschaft teilgenommen hat (Gesuchsteller).

Art. 4 Vorgehen bei Beanstandungen

¹ Ist eine Mannschaft der Meinung, dass die Bestimmungen des Gentlemen's Agreement von der gegnerischen Mannschaft verletzt wurden, so hat sie innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des beanstandeten Spieles zuhanden der Geschäftsstelle Swiss Volley (GS) eine schriftliche Beanstandung einzureichen.

² In der Beanstandung ist in groben Zügen anzugeben, weshalb und zu welchem Zeitpunkt die Bestimmungen des Gentlemen's Agreement im beanstandeten Spiel als verletzt betrachtet werden.

Art. 5 Kontrolle durch die Geschäftsstelle Swiss Volley

¹ Die GS führt aufgrund einer rechtzeitig von einer legitimierten Mannschaft eingereichten Beanstandung bezüglich des beanstandeten Spieles eine Kontrolle anhand des Matchblattes durch um abzuklären, ob während des ganzen Spieles mindestens immer ein Schweizer Spieler permanent im Einsatz war.

² Kommt die GS zum Schluss, dass die Bestimmungen des Gentlemen's Agreement im beanstandeten Spiel verletzt worden sind, so teilt sie dies unverzüglich der MKI unter Beilage der vorhandenen Unterlagen mit.

³ Kommt die GS zum Schluss, dass keine Verletzung der Bestimmungen des Gentlemen's Agreement im beanstandeten Spiel vorliegt, so teilt sie dies beiden am beanstandeten Spiel beteiligten Mannschaften mit.

⁴ Ist der Gesuchsteller mit der Feststellung der GS, dass kein Verstoss gegen das Gentlemen's Agreement vorliegt, nicht einverstanden, so kann er innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung der GS deren Entscheid schriftlich und begründet bei der MKI anfechten.

⁵ Erhebt der Gesuchsteller keine Einwände gegen den Entscheid der GS, so wird dieser nach Ablauf der Frist rechtskräftig und es kann nachfolgend nicht mehr darauf zurückgekommen werden.

Art. 6 Verfahren vor der MKI

¹ Die MKI prüft aufgrund der Eingabe des Gesuchstellers oder der GS, ob im beanstandeten Spiel eine Verletzung des Gentlemen's Agreement erfolgte.

² Vor ihrem Entscheid gibt sie derjenigen Mannschaft, welcher ein Verstoss gegen das Gentlemen's Agreement vorgeworfen wird, Gelegenheit, sich zu den Beanstandungen des Gesuchstellers und den Feststellungen der GS zu äussern.

Art. 7 Sanktionen

¹ Kommt die MKI zum Schluss, dass eine Verletzung des Gentlemen's Agreement vorliegt, so spricht sie die dafür im Gentlemen's Agreement vorgesehenen Sanktionen aus (Forfait oder Konventionalstrafe).

² Kommt die GS oder die MKI letztlich zum Schluss, dass keine Verletzung der Bestimmungen des Gentlemen's Agreement vorliegt, so hat der Gesuchsteller eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.– (GS) bzw. Fr. 200.– (MKI) zu bezahlen.

Art. 8 Kontrollinstrumente

¹ Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gentlemen's Agreement in der NLA dient in erster Linie das offizielle Matchblatt.

² Eine Kennzeichnung der Schweizer Spieler auf dem Matchblatt oder dem Positionsblatt ist nicht notwendig.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

² Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.